

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/23 W250 2291623-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2026

Entscheidungsdatum

23.04.2026

Norm

BFA-VG §22a Abs1 Z1

BFA-VG §22a Abs1 Z2

BFA-VG §34 Abs3 Z3

BFA-VG §40 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

VwG-AufwErsV §1 Z1

VwGVG §35 Abs1

VwGVG §35 Abs2

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 34 heute
2. BFA-VG § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 34 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 34 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015
1. BFA-VG § 40 heute
2. BFA-VG § 40 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 40 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

4. BFA-VG § 40 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 40 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

,

W250 2291623-1/21E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Michael BIEDERMANN über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit: Mongolei, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.a Nadja LORENZ, gegen die Festnahme am 28.03.2024 sowie die darauffolgende Anhaltung bis 29.03.2024 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Michael BIEDERMANN über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit: Mongolei, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.a Nadja LORENZ, gegen die Festnahme am 28.03.2024 sowie die darauffolgende Anhaltung bis 29.03.2024 zu Recht:

A)

I. Der Beschwerde gegen die Festnahme am 28.03.2024 wird gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 und Z 2 iVm. §§ 34 Abs. 3 Z 3 und 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG stattgegeben und die Festnahme am 28.03.2024, 22.35 Uhr, sowie die darauf gegründete Anhaltung bis 29.03.2024, 13:05 Uhr, für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Der Beschwerde gegen die Festnahme am 28.03.2024 wird gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraphen 34, Absatz 3, Ziffer 3 und 40 Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG stattgegeben und die Festnahme am 28.03.2024, 22.35 Uhr, sowie die darauf gegründete Anhaltung bis 29.03.2024, 13:05 Uhr, für rechtswidrig erklärt.

II. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 1 Z 1 VwG-Aufwandersatzverordnung hat der Bund dem Beschwerdeführer Aufwendungen in Höhe von € 767,60 zu Handen seiner ausgewiesenen Vertreterin binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer eins, VwG-Aufwandersatzverordnung hat der Bund dem Beschwerdeführer Aufwendungen in Höhe von € 767,60 zu Handen seiner ausgewiesenen Vertreterin binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Der Antrag der Behörde auf Kostenersatz wird gemäß § 35 Abs. 2 VwGVG abgewiesen. römisch drei. Der Antrag der Behörde auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge als BF bezeichnet), ein mongolischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2012 legal nach Österreich ein und hielt sich zunächst auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ legal im Bundesgebiet auf. Mit Bescheid eines Landeshauptmannes vom 07.10.2014 wurde der Antrag des BF auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels abgewiesen, dieser Bescheid erwuchs am 11.11.2014 in Rechtskraft.

2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in weiterer Folge als Bundesamt bezeichnet) vom 10.04.2015 wurde unter anderem gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung in die Mongolei zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Dieser Bescheid erwuchs am 30.04.2015 in Rechtskraft.

3. Am 07.03.2022 stellte der BF im Bundesgebiet einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK nach § 55 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2024 abgewiesen und gegen den BF neuerlich eine Rückkehrentscheidung erlassen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass seine Abschiebung in die Mongolei zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Gegen diesen Bescheid erhob der BF Beschwerde. 3. Am 07.03.2022 stellte der BF im Bundesgebiet einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK nach Paragraph 55, Asylgesetz 2005 – AsylG 2005. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2024 abgewiesen und gegen den BF neuerlich eine Rückkehrentscheidung erlassen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass seine Abschiebung in die Mongolei zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Gegen diesen Bescheid erhob der BF Beschwerde.

4. Das Bundesamt organisierte die Abschiebung des BF für 29.03.2024. Am 25.03.2024 wurde gemäß § 34 Abs. 3 Z. 3 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG ein Festnahmeauftrag den BF betreffend erlassen, da ein Abschiebeauftrag erlassen werden sollte. Der BF wurde am 28.03.2024 um 22:35 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen und in ein Polizeianhaltezentrum überstellt. Am selben Tag stellte der BF einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde daraufhin am 29.03.2024 um 13.05 Uhr aus der Anhaltung entlassen. 4. Das Bundesamt organisierte die Abschiebung des BF für 29.03.2024. Am 25.03.2024 wurde gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG ein Festnahmeauftrag den BF betreffend erlassen, da ein Abschiebeauftrag erlassen werden sollte. Der BF wurde am 28.03.2024 um 22:35 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen und in ein Polizeianhaltezentrum überstellt. Am selben Tag stellte der BF einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde daraufhin am 29.03.2024 um 13.05 Uhr aus der Anhaltung entlassen.

5. Mit Schriftsatz vom 08.05.2024 erhob der BF durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin Beschwerde gegen Festnahme und Anhaltung. Er führte im Wesentlichen aus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs. 3 Z. 3 BFA-VG, auf dessen Grundlage ein Festnahmeauftrag gegen den BF erlassen worden sei, nicht vorgelegen seien. Gegen den BF habe zwar die mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2015 erlassene Rückkehrentscheidung bestanden und habe an der Durchsetzbarkeit dieser Rückkehrentscheidung auch der am 07.03.2022 gestellte Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG nichts geändert. Dieser Grundsatz komme im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht zum Tragen. Der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sei vom Bundesamt nicht zurückgewiesen, sondern abgewiesen worden. Das Bundesamt gehe daher von einer maßgeblichen Änderung des Sachverhaltes aus. Es sei gegen den BF mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2024 eine neue Rückkehrentscheidung erlassen worden, die somit die Rückkehrentscheidung vom 10.04.2015 ersetzt habe. Der BF habe gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben. Da die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid nicht ausgeschlossen worden sei, sei die Rückkehrentscheidung nicht durchsetzbar. 5. Mit Schriftsatz vom 08.05.2024 erhob der BF durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin Beschwerde gegen Festnahme und Anhaltung. Er führte im Wesentlichen aus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG, auf

dessen Grundlage ein Festnahmeauftrag gegen den BF erlassen worden sei, nicht vorgelegen seien. Gegen den BF habe zwar die mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2015 erlassene Rückkehrentscheidung bestanden und habe an der Durchsetzbarkeit dieser Rückkehrentscheidung auch der am 07.03.2022 gestellte Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG nichts geändert. Dieser Grundsatz komme im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht zum Tragen. Der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sei vom Bundesamt nicht zurückgewiesen, sondern abgewiesen worden. Das Bundesamt gehe daher von einer maßgeblichen Änderung des Sachverhaltes aus. Es sei gegen den BF mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2024 eine neue Rückkehrentscheidung erlassen worden, die somit die Rückkehrentscheidung vom 10.04.2015 ersetzt habe. Der BF habe gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben. Da die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid nicht ausgeschlossen worden sei, sei die Rückkehrentscheidung nicht durchsetzbar.

Auch die mit Bescheid vom 15.04.2015 erlassene Rückkehrentscheidung sei nicht vollstreckbar. Diese Rückkehrentscheidung habe ihre Wirksamkeit verloren, da sich der BF ununterbrochen seit über 12 Jahren im Bundesgebiet aufhalte, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes vorliege. Der Verwaltungsgerichtshof habe bereits mehrfach erkannt, dass bei einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren eine Neuurteilung der in Art. 8 EMRK gegründeten Interessen eines unbescholtenen Fremden jedenfalls nach einem Zeitablauf von sechs Jahren seit Erlassung der letzten aufenthaltsbeendenden Maßnahme indiziert sei. Seit der erstmalig gegen den BF erlassenen Rückkehrentscheidung vom 10.04.2015 seien bereits neun Jahre vergangen, weshalb das Bundesamt auch aufgrund des Zeitablaufes nicht von der Wirksamkeit der im Jahr 2015 erlassenen Rückkehrentscheidung ausgehen dürfe. Darüber hinaus habe der BF seither seine Integration im Bundesgebiet weiter vertieft, wobei insbesondere auf das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid vom 31.01.2024 verwiesen werde. Auch die mit Bescheid vom 15.04.2015 erlassene Rückkehrentscheidung sei nicht vollstreckbar. Diese Rückkehrentscheidung habe ihre Wirksamkeit verloren, da sich der BF ununterbrochen seit über 12 Jahren im Bundesgebiet aufhalte, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes vorliege. Der Verwaltungsgerichtshof habe bereits mehrfach erkannt, dass bei einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren eine Neuurteilung der in Artikel 8, EMRK gegründeten Interessen eines unbescholtenen Fremden jedenfalls nach einem Zeitablauf von sechs Jahren seit Erlassung der letzten aufenthaltsbeendenden Maßnahme indiziert sei. Seit der erstmalig gegen den BF erlassenen Rückkehrentscheidung vom 10.04.2015 seien bereits neun Jahre vergangen, weshalb das Bundesamt auch aufgrund des Zeitablaufes nicht von der Wirksamkeit der im Jahr 2015 erlassenen Rückkehrentscheidung ausgehen dürfe. Darüber hinaus habe der BF seither seine Integration im Bundesgebiet weiter vertieft, wobei insbesondere auf das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid vom 31.01.2024 verwiesen werde.

Der BF beantragte die Festnahme am 28.03.2024 sowie die daran anschließende Anhaltung bis 29.03.2024 für rechtswidrig zu erklären und das Bundesamt zum Kostenersatz zu verpflichten.

6. Das Bundesamt legte am 10.05.2024 den Verwaltungsakt vor und gab dazu eine Stellungnahme ab. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der BF im Bundesgebiet von 16.10.2015 bis 15.02.2022 untergetaucht sei. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hindere auch eine in einem Verfahren gemäß § 55 AsylG erlassene neue Rückkehrentscheidung die Durchsetzbarkeit einer bereits im Vorverfahren erlassenen Rückkehrentscheidung nicht. Sowohl die Festnahme als auch die geplante Abschiebung des BF seien daher zulässig gewesen. 6. Das Bundesamt legte am 10.05.2024 den Verwaltungsakt vor und gab dazu eine Stellungnahme ab. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der BF im Bundesgebiet von 16.10.2015 bis 15.02.2022 untergetaucht sei. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hindere auch eine in einem Verfahren gemäß Paragraph 55, AsylG erlassene neue Rückkehrentscheidung die Durchsetzbarkeit einer bereits im Vorverfahren erlassenen Rückkehrentscheidung nicht. Sowohl die Festnahme als auch die geplante Abschiebung des BF seien daher zulässig gewesen.

Das Bundesamt beantragte die Beschwerde ab- bzw. zurückzuweisen und den BF zum Kostenersatz zu verpflichten.

7. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.09.2025 wurde eine Rückkehrentscheidung gegen den BF auf Dauer unzulässig erklärt und dem BF ein Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

8. Auf Grund einer Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 03.03.2026 wurde die gegenständliche Rechtssache der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF ist ein volljähriger mongolischer Staatsangehöriger, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt er nicht. Er ist weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter.

1.2. Der BF reiste im Jahr 2012 legal nach Österreich ein und hielt sich zunächst auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ legal im Bundesgebiet auf. Mit Bescheid eines Landeshauptmannes vom 07.10.2014 wurde der Antrag des BF auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels abgewiesen, dieser Bescheid erwuchs am 11.11.2014 in Rechtskraft.

1.3. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2015 wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung in die Mongolei zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Dieser Bescheid erwuchs am 30.04.2015 in Rechtskraft.

1.4. Am 07.03.2022 stellte der BF einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2024 abgewiesen. Gleichzeitig wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung in die Mongolei zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Der gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.07.2024 Folge gegeben und der Bescheid behoben, da der BF am 28.03.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. 1.4. Am 07.03.2022 stellte der BF einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2024 abgewiesen. Gleichzeitig wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung in die Mongolei zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Der gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.07.2024 Folge gegeben und der Bescheid behoben, da der BF am 28.03.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte.

1.5. Das Bundesamt organisierte die Abschiebung des BF für den 29.03.2024. Am 25.03.2024 erließ das Bundesamt einen Festnahmeauftrag gemäß § 34 Abs. 3 Z. 3 BFA-VG den BF betreffend. Auf Grund dieses Festnahmeauftrages wurde der BF am 28.03.2024 um 22.35 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen. Im Zuge der Festnahme stellte der BF einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 29.03.2024 um 13.05 Uhr wurde der BF aus der Anhaltung entlassen. 1.5. Das Bundesamt organisierte die Abschiebung des BF für den 29.03.2024. Am 25.03.2024 erließ das Bundesamt einen Festnahmeauftrag gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG den BF betreffend. Auf Grund dieses Festnahmeauftrages wurde der BF am 28.03.2024 um 22.35 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen. Im Zuge der Festnahme stellte der BF einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 29.03.2024 um 13.05 Uhr wurde der BF aus der Anhaltung entlassen.

1.6. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 12.12.2024 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz vollinhaltlich abgewiesen. Gleichzeitig wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung in die Mongolei zulässig ist. Der gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 22.09.2025 insofern Folge als festgestellt wurde, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

1.7. Der BF ist ein uneheliches Kind, wobei zu seinem leiblichen Vater nie ein Kontakt bestand. In der Mongolei wuchs er hauptsächlich bei seiner Großmutter ms. auf. Dort wohnte er auch mit seiner Tante ms. und deren älteren Sohn zusammen. Zu dieser Tante ms., die ihn 2011 nach Österreich holte, sowie zu seinem Cousin in Österreich besteht eine starke Bindung. Der BF wohnte in Österreich auch zeitweise mit diesen Verwandten zusammen. Sowohl der Tante als auch dem Cousin kommt in Österreich eine Aufenthaltsberechtigung zu. Die Großmutter ms. ist bereits verstorben.

Im Herkunftsland leben die Mutter und ein Halbbruder des BF, zu welchen er in Zusammenhang mit als Kind erlittenen Misshandlungen durch seinen Stiefvater den Kontakt abgebrochen hat.

Der BF verfügt über einen mongolischen Schulabschluss mit Reifeprüfung und studierte zwei Semester in der Mongolei Publizistik. In seinem Herkunftsstaat war er in der Gastronomie tätig. Er wurde in Österreich mit Bescheid einer Universität vom 08.09.2011 zum Bachelorstudium Informatik zugelassen. Er besuchte zwei Semester eine

Handelsakademie.

Der BF war in Österreich im Zeitraum von 2013 bis 2014 in der Gastronomie legal erwerbstätig. Sein Aufenthalt wurde danach durch Ersparnisse sowie durch die finanzielle Unterstützung der Tante ms., ihres Gatten und seiner beiden Cousins finanziert. Der BF bezog zu keinem Zeitpunkt Leistungen aus der Grundversorgung.

Der BF baute sich in Österreich einen Freundes- und Bekanntenkreis auf. Er absolvierte im Oktober 2014 erfolgreich einen Sprachkurs „B2 Mittelstufe“ und erlangte diesbezüglich ein ÖSD-Diplom.

Der BF ist in Österreich bei einem Kultur- und Sportverein aktiv, leistete unentgeltliche Mitarbeit in einer Baptistengemeinde, war bei einem Basketballverein in einer Landesliga aktiv und half bei der Obdachlosenspeisung mit.

1.8. Von 16.10.2015 bis 15.02.2022 verfügte der BF über keine Meldeadresse in Österreich.

1.9. Der BF ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakte, in die Akte des Bundesverwaltungsgerichtes die Beschwerden des BF gegen die Bescheide des Bundesamtes vom 31.01.2024 sowie vom 12.12.2024 betreffend sowie in das Strafregister und in das Zentrale Melderegister.

2.1. Die Feststellungen zu Staatsbürgerschaft und Identität des BF ergeben sich aus den Angaben des BF in seinen bisherigen Verfahren. Da der vom BF in Österreich gestellte Antrag auf internationalen Schutz vollinhaltlich abgewiesen wurde konnte die Feststellung getroffen werden, dass der BF weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter ist.

2.2. Die Feststellungen zu den bisher vom Bundesamt den BF betreffend geführten Verfahren ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten sowie aus den diesbezüglichen Akten des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.3. Dass das Bundesamt die Abschiebung des BF für den 29.03.2024 organisierte ergibt sich ebenso aus dem Verwaltungsakt wie die Feststellungen zu Festnahme, Anhaltung und Entlassung des BF.

2.4. Die Feststellungen zum Asylverfahren des BF ergeben sich aus dem Akt des Bundesverwaltungsgerichtes die Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.12.2024 betreffend.

2.5. Die Feststellungen zum Privat- und Familienleben des BF ergeben sich aus dem Akt des Bundesverwaltungsgerichtes die Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.12.2024 betreffend.

2.6. Die Feststellungen zu den Meldedaten des BF ergeben sich aus dem Zentralen Melderegister.

2.7. Die strafgerichtliche Unbescholtenheit des BF ergibt sich aus dem Strafregister.

Weitere Beweise waren wegen Entscheidungsreife nicht aufzunehmen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchteil I. Spruchpunkt A.1. – Stattgabe der Beschwerde3.1. Zu Spruchteil römisch eins. Spruchpunkt A.1. – Stattgabe der Beschwerde:

3.1.1. Gesetzliche Grundlagen:

Artikel 130 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet auszugsweise:Artikel 130 Absatz eins, des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet auszugsweise:

„(1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

[...]

2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;

[...]“

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt („Maßnahmenbeschwerden“) gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG (§§ 34 – 47 BFA-VG) und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (§§ 46 – 81 FPG).Gemäß Paragraph 7, Absatz

eins, Ziffer 3, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt („Maßnahmenbeschwerden“) gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG (Paragraphen 34, – 47 BFA-VG) und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (Paragraphen 46, – 81 FPG).

§ 22a BFA-VG mit dem Titel „Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft“ lautet auszugsweise Paragraph 22 a, BFA-VG mit dem Titel „Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft“ lautet auszugsweise:

„§ 22a. (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

1. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist,
2. er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder
3. gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde.

(1a) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.(1a) Für Beschwerden gemäß Absatz eins, gelten die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

[...]“

§ 34 BFA-VG mit dem Titel „Festnahmeauftrag“ lautet: Paragraph 34, BFA-VG mit dem Titel „Festnahmeauftrag“ lautet:

„§ 34. (1) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Fremden anordnen (Festnahmeauftrag), wenn dieser

1. Auflagen gemäß §§ 56 Abs. 2 oder 71 Abs. 2 FPG verletzt, oder 1. Auflagen gemäß Paragraphen 56, Absatz 2, oder 71 Absatz 2, FPG verletzt, oder
2. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt.

(2) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat oder
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte.

(3) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden,

1. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach § 76 FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß § 77 Abs. 1 FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt 1. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach Paragraph 76, FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß Paragraph 77, Absatz eins, FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt;

2. wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 52 Abs. 8 und 70 Abs. 1 FPG) nicht nachgekommen ist 2. wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (Paragraphen 52, Absatz 8 und 70 Absatz eins, FPG) nicht nachgekommen ist;

3. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (§ 46 FPG) erlassen werden soll oder 3. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (Paragraph 46, FPG) erlassen werden soll oder

4. wenn eine aufgrund eines Bescheides gemäß § 46 Abs. 2b FPG erlassene Vollstreckungsverfügung nicht vollzogen werden konnte oder der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß § 46 Abs. 2b FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung einer Bewilligung gemäß § 46 Abs. 2a FPG bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat. 4. wenn eine aufgrund eines Bescheides gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, FPG erlassene Vollstreckungsverfügung nicht vollzogen werden konnte oder der Fremde

ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung einer Bewilligung gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a, FPG bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat.

(4) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Asylwerbers anordnen, wenn er sich dem Verfahren entzogen hat § 24 Abs. 1 AsylG 2005). (4) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Asylwerbers anordnen, wenn er sich dem Verfahren entzogen hat (Paragraph 24, Absatz eins, AsylG 2005).

(5) Der Festnahmeauftrag ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; er ist aktenkundig zu machen. Die Anhaltung auf Grund eines Festnahmeauftrages darf 72 Stunden nicht übersteigen und ist nach Durchführung der erforderlichen Verfahrenshandlungen zu beenden.

(6) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden eine Durchschrift des Festnahmeauftrages zuzustellen. (6) In den Fällen der Absatz eins bis 4 ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden eine Durchschrift des Festnahmeauftrages zuzustellen.

(7) Die Anhaltung eines Fremden, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen wurde, ist dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Dieses hat mitzuteilen, ob der Fremde in eine Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion vorzuführen ist.

(8) Ein Festnahmeauftrag ist zu widerrufen, wenn

1. das Verfahren zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten eingestellt wurde und die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig ist (§ 24 Abs. 2 AsylG 2005) oder 1. das Verfahren zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten eingestellt wurde und die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig ist (Paragraph 24, Absatz 2, AsylG 2005) oder

2. der Asylwerber aus eigenem dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht seinen Aufenthaltsort bekannt gibt und nicht auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde sich wieder dem Verfahren entziehen.

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 70/2015) Anmerkung, Ziffer 3, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,)

(9) Das Bundesamt hat die Erlassung und den Widerruf eines Festnahmeauftrags den Landespolizeidirektionen bekannt zu geben.“

§ 40 BFA-VG mit dem Titel „Festnahme“ lautet: Paragraph 40, BFA-VG mit dem Titel „Festnahme“ lautet:

„§ 40. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden zum Zweck der Vorführung vor das Bundesamt festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag (§ 34) besteht, 1. gegen den ein Festnahmeauftrag (Paragraph 34,) besteht,

2. wenn dieser Auflagen gemäß §§ 56 Abs. 2 oder 71 Abs. 2 FPG verletzt oder 2. wenn dieser Auflagen gemäß Paragraphen 56, Absatz 2, oder 71 Absatz 2, FPG verletzt oder

3. der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Asylwerber oder Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, zum Zwecke der Vorführung vor das Bundesamt festzunehmen, wenn

1. dieser Fremde nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist,

2. gegen diesen eine durchsetzbare – wenn auch nicht rechtskräftige – aufenthaltsbeendende Maßnahme gemäß dem 8. Hauptstück des FPG erlassen wurde,

3. gegen diesen nach § 27 AsylG 2005 ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet wurde, 3. gegen diesen nach Paragraph 27, AsylG 2005 ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet wurde,

4. gegen diesen vor Stellung des Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme gemäß dem 8. Hauptstück des FPG erlassen wurde oder

5. auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die Festnahme unterbleiben, wenn gewährleistet ist, dass der Fremde das Bundesgebiet unverzüglich über eine Außengrenze verlässt.(3) In den Fällen der Absatz eins und 2 kann die Festnahme unterbleiben, wenn gewährleistet ist, dass der Fremde das Bundesgebiet unverzüglich über eine Außengrenze verlässt.

(4) Das Bundesamt ist ohne unnötigen Aufschub über die erfolgte Festnahme zu verständigen. Die Anhaltung eines Fremden ist in den Fällen der Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 bis zu 48 Stunden und in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis zu 72 Stunden zulässig; darüber hinaus ist Freiheitsentziehung nur gemäß § 77 Abs. 5 FPG oder in Schubhaft gemäß § 76 FPG möglich. Dem festgenommenen Fremden ist die Vornahme der Festnahme über sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.(4) Das Bundesamt ist ohne unnötigen Aufschub über die erfolgte Festnahme zu verständigen. Die Anhaltung eines Fremden ist in den Fällen der Absatz eins, Ziffer 2 und 3 und Absatz 2 bis zu 48 Stunden und in den Fällen des Absatz eins, Ziffer eins bis zu 72 Stunden zulässig; darüber hinaus ist Freiheitsentziehung nur gemäß Paragraph 77, Absatz 5, FPG oder in Schubhaft gemäß Paragraph 76, FPG möglich. Dem festgenommenen Fremden ist die Vornahme der Festnahme über sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(5) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung auf Grund eines Festnahmeauftrags gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 3 einen Antrag auf internationalen Schutz, kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 gelten dabei sinngemäß.(5) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung auf Grund eines Festnahmeauftrags gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, oder 3 einen Antrag auf internationalen Schutz, kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, gelten dabei sinngemäß.

(6) Während der Zulässigkeit der Sicherung der Zurückweisung im Flughafenverfahren sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, zu verhindern, dass ein zurückgewiesener Asylwerber in das Bundesgebiet einreist, soweit es ihm nicht gestattet ist.“

§ 41 BFA-VG mit dem Titel „Rechte des Festgenommenen“ lautet:Paragraph 41, BFA-VG mit dem Titel „Rechte des Festgenommenen“ lautet:

„§ 41. (1) Jeder gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. „§ 41. (1) Jeder gemäß Paragraph 40, Absatz eins und 2 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten. § 36 Abs. 4 VStG und § 47 SPG gelten.“(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten. Paragraph 36, Absatz 4, VStG und Paragraph 47, SPG gelten.“

Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) lautet:Artikel eins, des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) lautet:

„Artikel 1

(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).

(2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.“

Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) lautet wie folgt: Artikel 2, des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) lautet wie folgt:

„Artikel 2

(1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
2. wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, daß er einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;
3. zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
5. wenn Grund zur Annahme besteht, daß er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;
7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.

(2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“

Art. 4 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) lautet wie folgt: Artikel 4, Absatz 6, des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) lautet wie folgt:

„Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.“

Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) lautet auszugsweise: Artikel 5, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) lautet auszugsweise:

„Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

[...] f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. [...] (4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von

einem Gericht ehetsunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. [...]“

3.1.2. Zum gegenständlichen Fall:

Festnahme und Anhaltung sind Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (vgl. ausführlich VfGH vom 26.09.1985 B42/83). Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes. Dabei ist jene Sach- und Rechtslage maßgebend, die im Zeitpunkt der Setzung des Verwaltungsaktes maßgebend war (vgl. VwGH vom 24.11.2015, Zl. Ra 2015/05/0063). Festnahme und Anhaltung sind Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vergleiche ausführlich VfGH vom 26.09.1985 B42/83). Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes. Dabei ist jene Sach- und Rechtslage maßgebend, die im Zeitpunkt der Setzung des Verwaltungsaktes maßgebend war vergleiche VwGH vom 24.11.2015, Zl. Ra 2015/05/0063).

Die gesonderte Anfechtung eines Festnahmeauftrages kommt jedenfalls nach vollzogener Festnahme schon zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten nicht in Betracht (VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0025); bei der Überprüfung der Festnahme ist allerdings zu prüfen, ob die Festnahme rechtswidrig war, weil der zugrundeliegende Festnahmeauftrag nicht hätte ergehen dürfen oder weil er jedenfalls vor seinem Vollzug zu widerrufen gewesen wäre (VwGH 25.10.2012, 2010/21/0378).

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Fremden zum Zweck der Vorführung vor das Bundesamt festzunehmen, gegen den ein Festnahmeauftrag gemäß § 34 BFA-VG besteht. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Fremden zum Zweck der Vorführung vor das Bundesamt festzunehmen, gegen den ein Festnahmeauftrag gemäß Paragraph 34, BFA-VG besteht.

Gemäß § 40 Abs. 1 Z. 3 BFA-VG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt, zum Zweck der Vorführung vor das Bundesamt festzunehmen. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt, zum Zweck der Vorführung vor das Bundesamt festzunehmen.

In § 34 BFA-VG finden sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Festnahme eines Fremden. Gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG kann ein Festnahmeauftrag erlassen werden, wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (§ 46 FPG) erlassen werden soll. Gemäß § 46 Abs. 1 FPG sind Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes unter bestimmten Voraussetzungen zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung). In Paragraph 34, BFA-VG finden sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Festnahme eines Fremden. Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG kann ein Festnahmeauftrag erlassen werden, wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (Paragraph 46, FPG) erlassen werden soll. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, FPG sind Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes unter bestimmten Voraussetzungen zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung).

Gegen den BF wurde am 25.03.2024 ein Festnahmeauftrag gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG zum Zweck der Abschiebung erlassen. Gegen den BF wurde am 25.03.2024 ein Festnahmeauftrag gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG zum Zweck der Abschiebung erlassen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs 3 Z 3 BFA-VG lagen zum Zeitpunkt der Erlassung des Festnahmeauftrages jedoch nicht vor. Die Voraussetzungen des Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG lagen zum Zeitpunkt der Erlassung des Festnahmeauftrages jedoch nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verliert eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ihre Wirksamkeit, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben (vgl. VwGH vom 21.12.2022, Fe 2021/21/0001). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verliert eine aufenthaltsbeendende

Maßnahme ihre Wirksamkeit, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben (vergleiche VwGH vom 21.12.2022, Fe 2021/21/0001).

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.09.2025 wurde festgestellt, dass das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des BF als schützenswert zu beurteilen ist und die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt. Weiters wurde in diesem Erkenntnis ausgeführt, dass die drohende Verletzung des Privatlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind. In dem genannten Erkenntnis wurde daher festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den BF auf Dauer unzulässig ist. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.09.2025 wurde festgestellt, dass das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des BF als schützenswert zu beurteilen ist und die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt. Weiters wurde in diesem Erkenntnis ausgeführt, dass die drohende Verletzung des Privatlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind. In dem genannten Erkenntnis wurde daher festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den BF auf Dauer unzulässig ist.

Aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.09.2025 ergibt sich bezogen auf den Zeitpunkt der Festnahme des BF Folgendes:

Der BF hielt sich im Zeitpunkt seiner Festnahme seit seiner – legalen – Einreise im Januar 2012 über 12 Jahre im Bundesgebiet auf. Sein Aufenthalt war bis zur Ablehnung seines Verlängerungsantrags mit Bescheid vom 07.10.2014 – rechtskräftig am 11.11.2014 – rechtmäßig.

In der Mongolei halten sich seine Mutter und ein Halbbruder auf. Seine wichtigste Bezugsperson in der Mongolei, seine Großmutter, bei der er aufgewachsen ist, ist bereits verstorben. Das Verhältnis zur Mutter ist nachhaltig belastet. Letztere hat ihn im Alter von zwei Jahren verlassen und als sie ihn Jahre später zu sich geholt hat, nichts gegen die Misshandlungen des BF durch ihren Gatten unternommen. Der BF hat schon in der Mongolei den Kontakt zu ihr abgebrochen und seither nicht wiederaufgenommen. Daran dürfte sich auch bei einer Rückkehr nichts ändern. Angesichts einer Abwesenheit von 12 Jahren ist auch sonst kaum noch von einer Bindung zum Herkunftsstaat auszugehen, wenngleich er den Bezug zur mongolischen Sprache und Kultur nicht verloren hat.

In Österreich halten sich eine Tante und zwei Cousins des BF auf, die hier aufenthaltsberechtigt sind und im Wesentlichen zu seiner Ersatzfamilie geworden sind. Sie haben ihn auch schon in der Mongolei unterstützt, wobei er mit seiner Tante und seinem Cousin dort auch schon zusammengewohnt hat. Seine Tante hat ihn auch zu sich nach Österreich geholt. Ein gemeinsamer Haushalt mit der in Österreich niedergelassenen Tante bzw. dem Cousin besteht nicht mehr. Seine Familienangehörigen kamen bisher für den Aufenthalt des BF in Österreich auf, sodass dieser zu keinem Zeitpunkt Leistungen aus der Grundversorgung oder sonstige staatliche Leistungen in Anspruch genommen hat, weshalb aber bisher auch von einer entsprechenden Abhängigkeit auszugehen war. Somit ist aber in Summe zumindest von einer sehr engen familiären bzw. privaten Bindung auszugehen.

Hinsichtlich der Integration des BF ist festzuhalten, dass er eine Deutschprüfung auf dem Niveau B2 Mittelstufe absolviert hat und in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in seinem Asylverfahren entsprechend gute Deutschkenntnisse nachweisen konnte. Er ist in Österreich bereits einer legalen Erwerbstätigkeit in der Gastronomie nachgegangen. Des Weiteren ist er in Österreich auch gemeinnützig bei verschiedenen Organisationen aktiv. Der BF konnte sich in diesem Zusammenhang auch einen großen Freundes- und Bekanntenkreis aufbauen.

Angesichts seiner bisherigen Tätigkeiten und seines Engagements ist bei einem dauerhaften legalen Zugang zum Arbeitsmarkt auch davon auszugehen, dass der BF sich selbst erhalten kann.

Angesichts des bereits Ausgeführten sind entsprechend gute integrative Leistungen festzustellen, die über das durch die Judikatur zu über zehnjährigen Inlandsaufenthalten festgelegte Mindestmaß an Integrationsbemühungen deutlich hinausgehen (vgl. dazu etwa VwGH 30.04.2021, Zl. Ra 2020/21/0357, Rz. 14, wonach die bei einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt verlangten über Minimalerfordernisse hinausgehenden Integrationsmerkmale bereits bei einer erfolgreichen Deutschprüfung auf dem Niveau A2 und einem Arbeitsvorvertrag vorlagen). Angesichts des bereits Ausgeführten sind entsprechend gute integrative Leistungen festzustellen, die über das durch die Judikatur zu über zehnjährigen Inlandsaufenthalten festgelegte Mindestmaß an Integrationsbemühungen deutlich hinausgehen

vergleiche dazu etwa VwGH 30.04.2021, ZI. Ra 2020/21/0357, Rz. 14, wonach die bei einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt verlangten über Minimalerfordernisse hinausgehenden Integrationsmerkmale bereits bei einer erfolgreichen Deutschprüfung auf dem Niveau A2 und einem Arbeitsvorvertrag vorlagen).

Demgegenüber würden der illegale Verbleib des BF trotz Ausreiseverpflichtung sowie die im Ergebnis unbegründete, einmalige Asylantragstellung angesichts der Aufenthaltsdauer für sich genommen noch nicht signifikant ins Gewicht fallen (vgl. etwa VwGH 17.11.2022, ZI. Ra 2020/21/0093). Etwas anders verhält es sich jedoch mit dem Umstand, dass der BF während seines Aufenthalts über sechs Jahre lang die melderechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat. Dieses Verhalten ist zu Lasten des BF zu berücksichtigen und relativiert die Länge seiner Aufenthaltsdauer im Inland. Demgegenüber würden der illegale Verbleib des BF trotz Ausreiseverpflichtung sowie die im Ergebnis unbegründete, einmalige Asylantragstellung angesichts der Aufenthaltsdauer für sich genommen noch nicht signifikant ins Gewicht fallen (vergleiche etwa VwGH 17.11.2022, ZI. Ra 2020/21/0093). Etwas anders verhält es sich jedoch mit dem Umstand, dass der BF während seines Aufenthalts über sechs Jahre lang die melderechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat. Dieses Verhalten ist zu Lasten des BF zu berücksichtigen und relativiert die Länge seiner Aufenthaltsdauer im Inland.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch in Fällen eines mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalts eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung aller fallbezogen maßgeblichen Aspekte vorzunehmen, wenn auch unter besonderer Gewichtung der langen Aufenthaltsdauer (vgl. etwa VwGH vom 08.08.2023, ZI. Ra 2023/17/0116). In einer derartigen Interessensabwägung waren sohin die lange Aufenthaltsdauer und die bereits genannten integrationsbegründenden Umstände des BF, die über die bei einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt verlangten Minimalerfordernisse hinausgingen, seinem vor allem im Hinblick auf melderechtliche Verpflichtungen missbräuchlichen Verhalten gegenüberzustellen. Unter Mitberücksichtigung der familiären bzw. privaten Situation des BF, der bereits in der Mongolei eine enge Bindung an seine in Österreich aufhältige Tante und seinen Cousin entwickelt hat, der auch gerade unter dem Aspekt seiner Misshandlungen als Kind und dem damit verbundenen zerrütteten Verhältnis zur Mutter besondere Bedeutung zukommt, war in der vorliegenden besonderen Konstellation in Summe letztlich vom Überwiegen der persönlichen Interessen des BF an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch in Fällen eines mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalts eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung aller fallbezogen maßgeblichen Aspekte vorzunehmen, wenn auch unter besonderer Gewichtung der langen Aufenthaltsdauer (vergleiche etwa VwGH vom 08.08.2023, ZI. Ra 2023/17/0116). In einer derartigen Interessensabwägung waren sohin die lange Aufenthaltsdauer und die bereits genannten integrationsbegründenden Umstände des BF, die über die bei einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt verlangten Minimalerfordernisse hinausgingen, seinem vor allem im Hinblick auf melderechtliche Verpflichtungen missbräuchlichen Verhalten gegenüberzustellen. Unter Mitberücksichtigung der familiären bzw. privaten Situation des BF, der bereits in der Mongolei eine enge Bindung an seine in Österreich aufhältige Tante und seinen Cousin entwickelt hat, der auch gerade unter dem Aspekt seiner Misshandlungen als Kind und dem damit verbundenen zerrütteten Verhältnis zur Mutter besondere Bedeutung zukommt, war in der vorliegenden besonderen Konstellation in Summe letztlich vom Überwiegen der persönlichen Interessen des BF an einem Verbleib in Österreich auszugehen.

Da die im oben genannten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes als wesentlich erachteten Umstände, die zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gegen den BF geführt haben, bereits im Zeitpunkt seiner Festnahme vorlagen, hatten sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG bereits bei seiner Festnahme maßgeblich zu Gunsten des BF geändert. Die mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2015 erlassene Rückkehrentscheidung hatte daher ihre Wirksamkeit verloren. Da die im oben genannten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes als wesentlich erachteten Umstände, die zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gegen den BF geführt haben, bereits im Zeitpunkt seiner Festnahme vorlagen, hatten sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG bereits bei seiner Festnahme maßgeblich zu Gunsten des BF geändert. Die mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2015 erlassene Rückkehrentscheidung hatte daher ihre Wirksamkeit verloren.

Die Voraussetzungen für die Abschiebung des BF lagen im Zeitpunkt seiner Festnahme am 28.03.2024 nicht vor, weshalb auch seine Festnahme zum Zweck der Erlassung eines Abschiebeauftrages nicht in Betracht kam. Die Rechtswidrigkeit der Festnahme bewirkt (auch) die Rechtswidrigkeit der darauf gegründeten Anhaltung (vgl. VwGH

vom 15.07.2025, Ra 2024/01/0297) Die Voraussetzungen für die Abschiebung des BF lagen im Zeitpunkt seiner Festnahme am 28.03.2024 nicht vor, weshalb auch seine Festnahme zum Zweck der Erlassung eines Abschiebeauftrages nicht in Betracht kam. Die Rechtswidrigkeit der Festnahme bewirkt (auch) die Rechtswidrigkeit der darauf gegründeten Anhaltung vergleiche VwGH vom 15.07.2025, Ra 2024/01/0297)

Der Beschwerde gegen die Festnahme des BF am 28.03.2024 war gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG iVm § 34 Abs. 3 Z 3 und § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG stattzugeben und die Festnahme am 28.03.2024, 22:35 Uhr, sowie die darauf gegründete Anhaltung bis 29.03.2024, 13:05 Uhr, für rechtswidrig zu erklären. Der Beschwerde gegen die Festnahme des BF am 28.03.2024 war gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3 und Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG stattzugeben und die Festnahme am 28.03.2024, 22:35 Uhr, sowie die darauf gegründete Anhaltung bis 29.03.2024, 13:05 Uhr, für rechtswidrig zu erklären.

3.2. Zu Spruchteil A) Spruchpunkte II. und III. – Kostenentscheidung 3.2. Zu Spruchteil A) Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. – Kostenentscheidung:

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist gemäß Abs. 2 der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß Abs. 3 die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Die §§ 52 bis 54 VwGG sind gemäß Abs. 6 auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist gemäß Absatz 2, der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß Absatz 3, die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind gemäß Absatz 6, auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 22a Abs. 1a BFA-VG gelten für Beschwerden nach dieser Bestimmung die für Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins a, BFA-VG gelten für Beschwerden nach dieser Bestimmung die für Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

Der BF ist auf Grund der Stattgabe der Beschwerde obsiegende Partei, weshalb er Anspruch auf Kostenersatz im beantragten Umfang hat. Dem Bundesamt gebührt als unterlegener Partei kein Kostenersatz.

3.3. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn (Z 1) der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde

angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder (Z 2) die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn (Ziffer eins,) der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder (Ziffer 2,) die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die für die gegenständliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die für die gegenständliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen.

3.4. Zu Spruchteil B) – Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist.

Schlagworte

Abschiebung Anhaltung Aufenthaltsberechtigung plus Aufenthaltsdauer Festnahme Festnahmeauftrag
Interessenabwägung Kostenersatz Privat- und Familienleben Rechtswidrigkeit Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W250.2291623.1.00

Im RIS seit

19.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at